

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 11. Mai 2009**

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08.09.2009.**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

### **2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

### **3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation**

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Nachweise der aktiven Teilnahme
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

## **4. Abschnitt: Prüfungsorganisation**

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

## **5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt; Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

## **6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen**

- § 23 Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht
- § 27 Masterarbeit

## **7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung**

- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Nichtbestehen der Masterprüfung

## **9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Masterurkunde
- § 34 Diploma-Supplement

## **10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche

## **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 38 In-Kraft-Treten

## Anlagen

**Anhang 1:** Modulpläne für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung

**Anhang 2:** Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung

## Abkürzungsverzeichnis:

|       |   |
|-------|---|
| CP    | Kreditpunkte  |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen                                      |
| HHG   | Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05 .November 2007 (GVBl. I, S. 710 ff.) |
| SWS   | Semesterwochenstunden   |
| Sem.  | Semester  |

# **1. Abschnitt: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung, der gemeinsam vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt unter Beteiligung der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung angeboten wird.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und die Technische Universität Darmstadt den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

## **§ 4 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institutionen stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 5 Ziele des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung vermittelt auf einer allgemeinen sozialwissenschaftlichen Basis theoretische und normative Grundlagen an der Schnittstelle zwischen Friedens- und Konfliktforschung, Internationalen Beziehungen, Politischer Theorie und Philosophie und wendet sie auf aktuelle Probleme regionaler und globaler Ordnung an. Die Studierenden werden mit theoretisch angeleiteten und normativ begründeten Perspektiven nationaler, transnationaler und globaler Vergesellschaftungsprozesse vertraut gemacht und erwerben vor diesem Hintergrund die Fähigkeit zu einer selbstständigen differenzierten Analyse von Konflikten und einer reflektierten Entwicklung von Strategien der Konfliktregulierung und Friedensförderung.

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Im Zentrum steht die Politikwissenschaft, dort insbesondere die Internationalen Beziehungen (IB). Außer der Politikwissenschaft mit ihren verschiedenen Teilgebieten sind die Soziologie, die Philosophie sowie über die Wahlpflichtmodule die Rechts-, und Wirtschaftswissenschaften, Ingenieur- oder Naturwissenschaften regulär am Masterstudiengang beteiligt. Diese anderen Fächer sind keine Nebenfächer im konventionellen Verständnis, sondern über bestimmte Fragestellungen und Gegenstandsbereiche integriert. Die intensive Auseinandersetzung nicht nur mit, sondern auch zwischen unterschiedlichen theoretischen und methodisch-praktischen Herangehensweisen wird so gefördert.

Der Studiengang legt Wert auf normative Grundlagen (aus der politischen Theorie und Philosophie, der Friedens- und Konfliktforschung und den IB) und theoretische Kenntnisse (der Sozialwissenschaften allgemein, der Politikwissenschaft, der IB und der Friedens- und Konfliktforschung im besonderen) und betont die Fähigkeit zur forschungspraktischen Anwendung. Die Studierenden des Masterprogramms nehmen hierzu an einem Forschungspraktikum teil, in dem sie selbst forschend tätig werden. In dieser Veranstaltung können sie die Anwendung ihrer theoretischen und methodischen Kompetenzen auf die Analyse konkreter „Fälle“ trainieren.

Neben ihren fachlichen Qualifikationen will der Studiengang die Teamfähigkeit der Studierenden fördern. Deshalb haben neben den üblichen frontalen und individualisierten Unterrichtsformen Arbeitsgruppen einen hohen Stellenwert in den Seminaren. Zusätzlich zur individuellen Präsentation werden auch Formen qualifizierter Moderation und intellektueller Interaktion eingeübt, z. B. über die Inszenierung von Podiumsdiskussionen.

Entsprechend der internationalen Ausrichtung des Studiengangs finden regelmäßig Veranstaltungen in englischer Sprache statt.

### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der TU Darmstadt oder einer anderen Hochschule die Bachelorprüfung in Politikwissenschaft oder einem verwandten Studiengang erfolgreich abgelegt oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Die Note des ersten akademischen Abschlusses muss „gut“ oder besser sein.
- (3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch
- (a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
  - (b) einen UNiCert-Abschluss der Stufe 2 oder
  - (c) einen TOEFL-Test (Computer basierter score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte) oder
  - (d) durch den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes im englischsprachigen Ausland.
- Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der jeweiligen Universität ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (5) Über Ausnahmen der Voraussetzungen nach Abs. 2-4 entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14).  
Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass mindestens 145 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung zuständig.

### **3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation**

#### **§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module**

- (1) Der Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar.
- (3) Modulbestandteile des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung werden sowohl an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch an der Technischen Universität Darmstadt angeboten. Die Studierenden müssen mindestens sechs Lehrveranstaltungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens vier Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24-27 genannten Leistungen vorgesehen.
- (5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## **§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)**

- (1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen Hochschule ermöglichen.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Masterstudiengangs Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung wird beim jeweils zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat (vgl. § 14 Abs. 12) für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studienganges im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs. 4 HHG zu überprüfen.

## **§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen**

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S),
3. Praktika (P)
4. Forschungspraktika (FP)
5. Kolloquien (Ko)

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
  - *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen.
  - *Praktika* stellen eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt dar, die im Praktikumsbericht theoriegeleitet aufgearbeitet wird.
  - *Forschungspraktika* sind Veranstaltungen, in denen die erlernten wissenschaftlichen Methoden auf die Entwicklung eines Designs sowie die Durchführung von Forschungsprojekten angewendet werden. Sie ermöglichen die Anwendung methodischer Kenntnisse in einem spezifischen gesellschaftlichen Arbeits- und Problemfeld. Die Studierenden führen dabei in einzelnen betreuten Arbeitsgruppen kleinere Fallstudien im Rahmen eines Gesamtthemas durch (Erarbeitung der Fragestellung, Aufarbeitung von Materialien, Erstellung eines Abschlussberichts).
  - *Kolloquien* dienen der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- (2) Sofern der Zugang zu Modulen die Kenntnis anderer Modulinhalte voraussetzt, ist dies den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anhang 1).
- (3) Von der Veranstalterin oder dem Veranstalter festgelegte Vorkenntnisse sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einmal festgelegte Regelungen dürfen im Verlauf des Semesters nicht mehr geändert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende der am Fachbereich durchgeführten Studiengänge offen. Ist davon auszugehen, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der bzw. die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 11 Nachweise der aktiven Teilnahme**

- (1) Nachweise der aktiven Teilnahme dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anhang 1.
- (2) Nachweise der aktiven Teilnahme dokumentieren die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme kann beispielsweise das Erstellen von Protokollen, mündlichen Kurzreferaten beinhalten; die genaue Festlegung der Anforderung bleibt der Veranstalterin oder dem Veranstalter überlassen. Nachweise der aktiven Teilnahme gehen nicht in die Modulnote ein und werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.



## § 12 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Vorlesungsverzeichnis

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - zu Beginn des ersten Semesters;
  - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
  - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
  - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt zur Verfügung. Sie unterrichten als allgemeine Studienberatungen über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und beraten bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Kurz vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären. Die Orientierungsveranstaltung wird in der Regel im Wechsel von einer der beteiligten Universitäten angeboten.
- (4) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt erstellen auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans im Rahmen von UnivIs bzw. einer anderen internetbasierten Form und/oder in Druckform ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage der beiden Fachbereiche und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

## § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung nehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt wahr. Diese Funktion wird auf ihren Vorschlag von den Fachbereichsräten auf je ein im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen. Die Fachbereichsräte ernennen zudem auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Die akademische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der Fachbereiche im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
  - Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
  - Evaluation des Studiengangs;
  - Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudiengangs Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein promoviertes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademische Studiengangsleiter vertreten.

## **4. Abschnitt: Prüfungsorganisation**

### **§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat**

- (1) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt richten für die Masterstudiengänge Politische Theorie sowie Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören die vier akademischen Leiterinnen bzw. Leiter der M.A.-Studiengänge als Vertreterinnen und Vertreter der Professorenschaft, ein wissenschaftliches Mitglied und eine Studierende bzw. ein Studierender der beiden Universitäten an. Die wissenschaftlichen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in einem der beiden genannten Masterstudiengänge erbringen. Die studentischen Mitglieder sollen in einem der beiden Masterstudiengänge immatrikuliert sein. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Mit Ausnahme der akademischen Leiterinnen bzw. Leiter werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen jeweils von den beiden Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester min-

destens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Professorinnen und Professoren nicht in der Minderheit sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen und in die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzusehen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und am zuständigen Prüfungssekretariat der TU Darmstadt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und ein Prüfungssekretariat der TU Darmstadt sind für die an der jeweiligen Universität eingeschriebenen Studierenden und die Registrierung ihrer Prüfungsleistungen zuständig. Die jeweiligen Dekanate führen die Aufsicht.

## **§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestellung von Prüferinnen und Prüfern;
  - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;

- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt.
- (3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.
  - (4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich den in Abs. 2 genannten Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

## **§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Rahmen des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt befugt (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Für das Abschlussmodul 10 gelten abweichend § 27, Abs. 6 und Abs. 9.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.  
Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der TU Darmstadt bestellt werden, das oder die oder der einen Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## 5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

### § 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters der Einschreibung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat (vgl. § 14 Abs. 12) abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:
  - (a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
  - (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen die in den Studiengang eingebracht werden sollen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
  - (a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
  - (b) die oder der Studierende die Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.  
Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.
- (2) Zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist eine fristgerechte Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Frist ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nur anmelden, soweit sie oder er die Lehrveranstaltungen des Moduls besucht hat, was inhaltlich von den Prüferinnen und Prüfern geprüft wird, und soweit sie oder er vom Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat zur Masterprüfung zugelassen ist (§ 17) und soweit die oder der Studierende die Modulprüfung bzw. -teilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 19 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

## **§ 20 Nachteilsausgleich**

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Prüfer.

## **§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 9, 26 Abs. 4, 27 Abs. 16 abgegeben worden ist.

- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ [5,0]) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen**

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung anzurechnen sind.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ohne Notenwertung aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (6) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung.



- (7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der akademischen Leitung des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen**

### **§ 23 Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (3) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Sämtliche Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls müssen bestanden werden.
- (5) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten). Im Masterstudium sind insgesamt zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren: eine im Abschlussmodul (Modul MA IS/FKF 8) sowie wahlweise eine in einem der Module MA IS/FKF 2 (Weltordnung und Zivilisierung) oder MA IS/FKF 3 (Konflikte/Kriege/Friedensprozesse) oder MA IS/FKF 6 (Theorie und politische Philosophie globaler Vergesellschaftung). Diese ersetzt dann die in den Modulbeschreibungen angegebene schriftliche Prüfung.
- (6) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (7) Die Modulprüfungen können wahlweise an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt absolviert werden.
- (8) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in jedem Modul in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (9) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (10) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil,



die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

## **§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss der oder des zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

## **§ 25 Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht**

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas schriftlich mit. Die Bearbeitungsdauer ist von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Praktikumsbericht ist bei Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat abzugeben. Dieses leitet ihn an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Diese oder dieser stellt fest, ob der Bericht ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

## **§ 27 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 23 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang soll etwa 20.000 Wörter betragen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der Umfang einer Gruppenarbeit sollte sich entsprechend Abs. 2 erhöhen.
- (6) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied der am Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung beteiligten Fachbereiche ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.

- (7) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (9) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem gemäß Abs. 6 prüfungsberechtigten Mitglied der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.
- (10) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.
- (11) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden ist die Abfassung in einer anderen Sprache zulässig.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (15) Die Masterarbeit ist in vier maschinengeschriebenen, paginierten und gebundenen Exemplaren abzugeben.
- (16) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (17) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.

- (18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28 Abs. 4 gebildet.
- (19) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten dem Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung, entweder als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit oder zu einem anderen Thema, statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

## **7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

### **§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|        |                     |   |  |
|--------|---------------------|---|--|
| Note 1 | „sehr gut“          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| Note 2 | „gut“               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| Note 3 | „befriedigend“      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| Note 4 | „ausreichend“       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| Note 5 | „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Eine Ausnahme stellt das Abschlussmodul dar: Hier wird die MA-Arbeit vierfach und der Vortrag mit mündlicher Aussprache einfach gewichtet. Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

|   |                    |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | nicht ausreichend. |

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung 1, 2, 3, 6, und 7(a, b, c oder d), zweifache des Moduls 4 sowie vierfache Gewichtung des Abschlussmoduls 8. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,

B = die Note, die die nächsten 25 %,

C = die Note, die die nächsten 30 %,

D = die Note, die die nächsten 25 %,

E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

- (7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ein ordnungsgemäßes Studium nach § 9 Abs.3 vorliegt und sämtliche in dieser Ordnung vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes bzw. Prüfungssekretariats, die die bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## 8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

### § 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist im nächsten Modulzyklus und in der Regel bei der gleichen Prüferin bzw. dem gleichen Prüfer zu wiederholen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der jeweiligen universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Elternzeit nicht in der Lage, die Wiederholungsfrist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen; § 19 Abs.2 bleibt unberührt. Werden die Gründe anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (7) Im Falle von kumulativen Modulprüfungen sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungsleistungen zu wiederholen.
- (8) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (10) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG).

## **§ 31 Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
  - (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
  - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Sie oder er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

### **§ 32 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 5 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachten benoteten Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

### **§ 33 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird sowohl von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 34 Diploma-Supplement**

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

## **10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

### **§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten werden vom jeweils zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat geführt (vgl. § 14, Abs. 12). Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 37 Einsprüche und Widersprüche**

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.



Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Masterordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan der beiden beteiligten Hochschulen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.10.2009

Prof. Dr. Andreas Nölke  
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

#### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung

1a) Übersicht über die Module

|   | Veranstaltung                                  | Summe SWS | Anwesenheit | Vor-/Nachbereitung | Veranstaltungen | Prüfungen | Art der Prüfung                    | Summe CP Modul |
|---|--|-----------|-------------|--------------------|-----------------|-----------|------------------------------------|----------------|
| <b>Grundlagen der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung</b><br>(MA IS/FKF 1)  | Theorieparadigmen der PW                       | 2         | 1           | 2                  | 3               | 5         | Schriftliche Modulabschlussprüfung | 14             |
|   | Wahlweise zwei der folgenden drei Seminare     |           |             |                    |                 |           |                                    |                |
|   | Kritische Theorie od. Feministische Theorien   | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
|   | Grundlagen und Konzepte der FKF                | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
|   | Theorien IB oder IPÖ oder Entwicklungstheorien |           |             |                    |                 |           |                                    |                |
| <b>Weltordnung und Zivilisierung</b><br>(MA IS/FKF 2)   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               | 5         | Schriftliche Modulabschlussprüfung | 14             |
|   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
|   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
| <b>Konflikte, Kriege und Friedensprozesse</b><br>(MA IS/FKF 3)  | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               | 5         | Schriftliche Modulabschlussprüfung | 11             |
|   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
| <b>Forschungspraktikum</b><br>(MA IS/FKF 4)   | Veranstaltung                                  | 2         | 1           | 2                  | 3               | 8         | Schriftliche Modulabschlussprüfung | 14             |
|   | Veranstaltung                                  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
| <b>Praktikum</b><br>(MA IS/FKF 5)   |  |           |             |                    | 11              | 0         | keine                              | 11             |
| <b>Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung</b><br>(MA IS/FKF 6)  | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               | 5         | Schriftliche Modulabschlussprüfung | 11             |
|   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
| <b>Wahlpflichtmodul:</b><br>a) Globalisierung und Entwicklung;<br>b) Globalisierung und Recht;<br>c) Naturwissenschaftlich-technische Dimensionen der Friedens- und Konfliktforschung<br>d) Technologie und internationale Entwicklung<br>(MA IS/FKF 7) | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               | 5         | Schriftliche Modulabschlussprüfung | 14             |
|   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
|   | Seminar  | 2         | 1           | 2                  | 3               |           |                                    |                |
| <b>Abschlussmodul</b>   | Kolloquium                                     | 2         | 1           | 2                  | 3               | 23        | Abschlussarbeit                    | 31             |
|   | M.A.-Arbeit (4 Monate)                         |           |             |                    |                 |           |                                    |                |
|   |  |           |             |                    |                 | 5         | mündliche Abschlussprüfung         |                |
|   | <b>SWS</b>                                     | <b>32</b> |             |                    |                 | 59        | <b>Summe CP</b>                    | <b>120</b>     |

1b) einzelne Modulbeschreibungen

| <b>Grundlagen der Internationalen Studien/Friedens- und Konfliktforschung</b> |  |                           |   |  |
|---|--|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 1<br>(Pflichtmodul)   | Arbeitsaufwand<br>420 h  | CP<br>14                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1   | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>6 SWS/90 h | Selbststudium<br>330 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 9 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2   | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* die grundlegenden politikwissenschaftlichen Begriffe und Paradigmen</li> <li>* die zentralen Gegenstände und Konzepte der Friedens- und Konfliktforschung</li> <li>* die Vertiefung von Theorien eines politikwissenschaftlichen Teilgebietes</li> <li>* die Differenzierung und Integration verschiedener sozialwissenschaftlicher Forschungsperspektiven</li> </ul> <p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Paradigmen und Konzepte der Politikwissenschaft</li> <li>* Kritische Theorie oder Feministische Ansätze</li> <li>* Empirische und theoretische Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung</li> <li>* Wahlweise Theorien der Internationalen Beziehungen; Theorien der Internationalen Politischen Ökonomie; Entwicklungstheorien; Demokratietheorien oder Staatstheorie.</li> </ul> <p>Besucht werden müssen die Veranstaltung zu Paradigmen und Konzepten der Politikwissenschaft sowie zwei weitere Seminare.</p> <p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* im Rahmen der oben genannten Inhalte die sozialwissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen;</li> <li>* souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einbetten zu können;</li> <li>* theoretische Ansätze und sozialwissenschaftliche Darstellungen der genannten Entwicklungen und Zusammenhänge zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen;</li> <li>* normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen;</li> <li>* wissenschaftliche Fragestellungen angemessen zu diskutieren und (z.B. in Form einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) darzustellen;</li> <li>* eigene Forschungsergebnisse angemessen mündlich zu präsentieren und zu verteidigen;</li> <li>* unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen.</li> </ul> <p><b>Lehrformen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Seminare</li> </ul> |                           |   |  |
| 3   | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF  |                           |   |  |
| 4   | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine   |                           |   |  |
| 5   | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme<br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)  |                           |   |  |
| 6   | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester   |                           |   |  |

| <b>Weltordnung und Zivilisierung</b> |   |                           |   |  |
|--------------------------------------|---|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 2<br>(Pflichtmodul)        | Arbeitsaufwand<br>420 h   | CP<br>14                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1                                    | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)   | Kontaktzeit<br>6 SWS/90 h | Selbststudium<br>330 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 9 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2                                    | <p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Akteurskonstellationen und Akteursmotivationen und ihr Verhältnis zu Weltordnung und Zivilisierung</li> <li>* Politikfelder mit ihren je spezifischen Strukturen, Konflikten und Entwicklungstendenzen</li> </ul> <p><b>Inhalte:</b></p> <p>Akteure:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Weltordnung/Internationale Herrschaftsordnung/Internationale Regime</li> <li>* Staat und Globalisierung/Außenpolitik unter Globalisierung/Weltordnungspolitik</li> <li>* Nichtstaatliche Akteure</li> </ul> <p>Politikfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Sicherheit/Rüstungskontrolle</li> <li>* Weltwirtschaft (mit Internationaler Umweltpolitik)</li> <li>* Menschenrechte/Frauenrechte</li> <li>* Nord-Süd-Beziehungen</li> <li>* Demokratisierung/Zivilisierung/Zivilgesellschaft</li> </ul> <p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der Weltordnung und Zivilisierung kritisch analysieren zu können;</li> <li>* Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;</li> <li>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit zu entwickeln;</li> <li>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen zu können;</li> <li>* eigene Forschungsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen zu können;</li> <li>* mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;</li> <li>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige Texte zu verfassen und in einer Fremdsprache präsentieren zu können.</li> </ul> <p><b>Lehrformen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Seminare</li> </ul> |                           |   |  |
| 3                                    | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF   |                           |   |  |
| 4                                    | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine  |                           |   |  |
| 5                                    | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* <i>Drei Nachweise der aktiven Teilnahme</i><br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h) oder gemäß § 23 Abs.5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden  |                           |   |  |
| 6                                    | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester  |                           |   |  |

| <b>Konflikte, Kriege und Friedensprozesse</b> |   |                           |   |  |
|---|---|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 3<br>(Pflichtmodul)                 | Arbeitsaufwand<br>330 h   | CP<br>11                  | Studiensemester<br>2.-4.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1   | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>4 SWS/60 h | Selbststudium<br>270 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 6 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2   | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:<br/>* die empirische Dimension von Konflikten und deren Regulierung in der Gegenwart<br/>* die theoretische Dimension der jeweiligen Kriegsursachen und Friedensperspektiven<br/>* die Analyse exemplarischer Konflikte im Kontext der Friedensforschung</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>Empirischer Schwerpunkt<br/>* Konflikte und Kriege der Gegenwart (einschließlich humanitärer Intervention)<br/>* Friedensprozesse / friedliche Konfliktregulierung in Vergangenheit und Gegenwart: lessons learned und offene Fragen.<br/><br/>Theoretischer Schwerpunkt<br/>* Kriegsursachen und Kriegsfolgen<br/><br/>* Friedensursachen und Friedensstrategien<br/>* Konflikttransformation</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>* komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der Konflikte, Kriege und Friedensprozesse kritisch analysieren zu können;<br/>* Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;<br/>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit zu entwickeln;<br/>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen zu können;<br/>* eigene Forschungsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen zu können;<br/>* mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;<br/>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige Texte zu verfassen und in einer Fremdsprache präsentieren zu können.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Seminare</p> |                           |   |  |
| 3   | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF   |                           |   |  |
| 4   | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine  |                           |   |  |
| 5   | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* <i>Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</i><br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h) oder gemäß § 23 Abs.5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden  |                           |   |  |
| 6   | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester  |                           |   |  |

| <b>Forschungspraktikum</b>    |   |                           |  |   |
|-------------------------------|---|---------------------------|--|---|
| MA IS/FKF 4<br>(Pflichtmodul) | Arbeitsaufwand<br>420h  | Leistungspunkte<br>14 CP  | Studiensemester<br>2.-3.   | Dauer<br>2 Semester                                 |
| 1                             | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Emp Teil 1 (2 SWS)<br>Emp Teil 2 (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>4 SWS/60 h | Selbststudium<br>360 h, davon 240 h<br>Vorbereitung Mo-<br>dulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 6 CP<br>Forschungsarbeit: 8 CP |
| 2                             | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden vertiefen ihre empirischen Kenntnisse im Bereich Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung und lernen dabei, Methoden der empirischen Sozialforschung exemplarisch und selbständig anzuwenden.</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>* das Forschungspraktikum wird zu den Inhalten des Moduls Weltordnung/Zivilisierung (MA IS/FKF 2) und Konflikte/Kriege/Friedensprozesse (MA IS/FKF 3) angeboten.</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten;<br/>* ein eigenständiges Forschungsdesign mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten;<br/>* das eigene Forschungsprojekt angemessen zu präsentieren und zu verteidigen;<br/>* das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten;<br/>* durch gemeinsames Ausarbeiten von Forschungsleistungen die Teamfähigkeit zu verstärken;<br/>* dabei eigenständig Informationsquellen zu erschließen.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Forschungspraktikum</p> |                           |  |   |
| 3                             | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF   |                           |  |   |
| 4                             | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>Modul MA IS/FKF 1  |                           |  |   |
| 5                             | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* <i>Ein Nachweis der aktiven Teilnahme</i><br>* Eine Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit, 8 CP (240 h)   |                           |  |   |
| 6                             | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester  |                           |  |   |

| <b>Praktikum</b>              |   |                                 |   |   |
|-------------------------------|---|---------------------------------|---|---|
| MA IS/FKF 5<br>(Pflichtmodul) | Arbeitsaufwand<br>360h  | Leistungspunkte<br>11 CP        | Studiensemester<br>2.-3.                                    | Dauer<br>8 Wochen   |
| 1                             | <b>Lehrveranstaltungen:</b><br>Keine  | Kontaktzeit<br>0,5 h (einmalig) | Praktikum<br>329,5 h (= 8 Wochen)<br>Praktikumsbericht 30 h | Leistungspunkte<br>Praktikum, 10 CP<br>Abschlussbericht, 1 CP |
| 2                             | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, lernen zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.</p> <p><b>Inhalt:</b><br/>Die Studierenden erhalten Einblick in die Abläufe und Organisation der praktikumgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie der Internationalen Studien durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der über das Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat von einem Hochschullehrer abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden.</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen;<br/>* die Abläufe und Organisation der praktikumgebenden Institution zu analysieren;<br/>* die Anwendungsbedingungen der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse kritisch zu reflektieren.</p> |                                 |   |   |
| 3                             | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF   |                                 |   |   |
| 4                             | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>entfällt   |                                 |   |   |
| 5                             | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Bescheinigung der praktikumgebenden Institution über ein 8-wöchiges Praktikum<br>* Akzeptierter Praktikumsbericht  |                                 |   |   |
| 6                             | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>entfällt  |                                 |   |   |

| <b>Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung</b> |  |                           |   |  |
|---|--|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 6<br>(Pflichtmodul)   | Arbeitsaufwand<br>330h   | CP<br>11                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1   | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)   | Kontaktzeit<br>4 SWS/60 h | Selbststudium<br>270 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 6 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2   | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:<br/>* die empirische Dimension globaler Vergesellschaftung<br/>* die theoretische Einordnung dieser Vergesellschaftungstendenzen<br/>* die Analyse internationaler Beziehungen jenseits des Nationalstaats</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>Zwei Seminare aus den nachfolgenden Themenbereichen:<br/>Begriff und Debatten um die "Weltgesellschaft"<br/>Normative Grundlagen der Weltordnung<br/>Demokratie und transnationale Vergesellschaftung<br/>Universalismus und Partikularismus</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* Ansätze innerhalb der politischen Theorie und Philosophie zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen;<br/>* komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der politischen Theorie und Philosophie kritisch zu analysieren, Bezüge zwischen den Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten;<br/>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;<br/>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;<br/>* mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;<br/>* andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können;<br/>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;<br/>* eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;<br/>* innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Seminare</p> |                           |   |  |
| 3   | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF  |                           |   |  |
| 4   | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine   |                           |   |  |
| 5   | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme<br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h) oder gemäß § 23 Abs.5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden  |                           |   |  |
| 6   | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester   |                           |   |  |



| <b>Globalisierung und Entwicklung</b> |  |                           |   |  |
|---------------------------------------|--|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 7a<br>Wahlpflichtmodul      | Arbeitsaufwand<br>420 h  | CP<br>14                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1                                     | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>6 SWS/90 h | Selbststudium<br>330 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 9 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2                                     | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Globalisierungskonzepte</li> <li>* Ursachen der Globalisierung</li> <li>* Auswirkungen der Globalisierung auf Staaten und Staatlichkeit</li> </ul> <p><b>Inhalte:</b><br/>3 Seminare aus dem Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Weltwirtschaftspolitik</li> <li>* Entwicklung und Entwicklungsprozesse</li> <li>* Regimewechsel, Transformation und Demokratisierung</li> </ul> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;</li> <li>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;</li> <li>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;</li> <li>* mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;</li> <li>* andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können;</li> <li>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;</li> <li>* eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;</li> <li>* innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.</li> </ul> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Seminare</p> |                           |   |  |
| 3                                     | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF  |                           |   |  |
| 4                                     | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine   |                           |   |  |
| 5                                     | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme<br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)  |                           |   |  |
| 6                                     | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester   |                           |   |  |

| <b>Globalisierung und Recht</b>  |   |                           |   |  |
|----------------------------------|---|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 7b<br>Wahlpflichtmodul | Arbeitsaufwand<br>420 h   | CP<br>14                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1                                | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)   | Kontaktzeit<br>6 SWS/90 h | Selbststudium<br>330 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 9 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2                                | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:<br/>* Konzeptionelle Grundlagen der Globalisierungsdebatten<br/><br/>* Theorie und Praxis internationaler Rechtssprechung<br/><br/>* Auswirkungen der Globalisierung auf die Entstehung und Wirkung von inter- bzw. transnationalem Recht</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>* Völkerrecht und Rechtsordnung<br/>* Transnationales Recht<br/>* Verrechtlichung internationaler Beziehungen<br/>* Internationale Organisationen</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;<br/>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;<br/>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;<br/>* andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können;<br/>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;<br/>* eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;<br/>* innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Seminare</p> |                           |   |  |
| 3                                | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF   |                           |   |  |
| 4                                | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine  |                           |   |  |
| 5                                | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme<br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)   |                           |   |  |
| 6                                | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester  |                           |   |  |

| <b>Naturwissenschaftlich-technische Dimensionen der Friedens- und Konfliktforschung</b> |  |                           |   |  |
|---|--|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 7c<br>Wahlpflichtmodul  | Arbeitsaufwand<br>420 h  | CP<br>14                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1   | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>6 SWS/90 h | Selbststudium<br>330 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 9 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2   | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:<br/>* naturwissenschaftlich-technische Einflussgrößen für internationale Konfliktkonstellationen<br/>* zivil-militärischer Ambivalenzen moderner Technologien<br/>* Perspektiven der nachhaltigen Gestaltung von Technik und Wissenschaft</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>Es ist je ein Seminar zu den folgenden Themenkomplexen zu besuchen:<br/>Exemplarische Seminare: Technikbedingte Konflikte: Umgang mit Nuklearer Forschung und Technologie und mit Biotechnologischer Forschung<br/>Konzeptionelle Seminare: Theoretische Konzepte zur Nachhaltigen Gestaltung von Technik und Wissenschaft<br/>Theorie der Wissenschaft und Technik: Relevanz technologischer Entscheidungen erkennen und bewerten<br/><br/>Die zu besuchenden Seminare werden von IANUS (Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit) an der TU-Darmstadt angeboten.</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;<br/>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;<br/>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;<br/>* mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;<br/>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;<br/>* eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;<br/>* innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Seminare</p> |                           |   |  |
| 3   | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF  |                           |   |  |
| 4   | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine   |                           |   |  |
| 5   | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme<br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)  |                           |   |  |
| 6   | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester   |                           |   |  |

| <b>Technologie und internationale Entwicklung</b> |  |                           |   |  |
|---|--|---------------------------|---|--|
| MA IS/FKF 7d<br>Wahlpflichtmodul                  | Arbeitsaufwand<br>420 h  | CP<br>14                  | Studiensemester<br>1.-3.  | Dauer<br>2 (3) Semester                                  |
| 1   | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)<br>Seminar (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>6 SWS/90 h | Selbststudium<br>330 h, davon 150 h<br>Vorbereitung Modulabschlussprüfung | Lehrveranstaltungen: 9 CP<br>Modulabschlussprüfung: 5 CP |
| 2   | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:<br/>* Internationale Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunkt Einsatz von Technologien in Entwicklungsländern<br/>* Nachhaltige Entwicklung</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>* Entwicklungszusammenarbeit: wirtschaftliche, politische und soziale Dimensionen internationaler Zusammenarbeit und Problemfelder in Entwicklungsländern<br/>* Instrumente und Methoden der Entwicklungszusammenarbeit: Strategieentwicklung, Projektplanung, Monitoring und Evaluierung</p> <p>Die Seminare werden vom ZIT (Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung) der TU-Darmstadt angeboten.</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können;<br/>* durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln;<br/>* eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können;<br/>* mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können;<br/>* komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können;<br/>* eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können;<br/>* innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Seminare</p> |                           |   |  |
| 3   | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF  |                           |   |  |
| 4   | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine   |                           |   |  |
| 5   | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme<br>* Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit, 5 CP (150h)  |                           |   |  |
| 6   | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester   |                           |   |  |

| <b>Abschlussmodul</b>       |   |                          |  |  |
|-----------------------------|---|--------------------------|--|--|
| MA IS/FKF 8<br>Pflichtmodul | Arbeitsaufwand<br>930 h   | CP<br>31                 | Studiensemester<br>3.-4.   | Dauer<br>2 (3) Semester  |
| 1                           | <b>Lehrveranstaltungen</b><br>Kolloquium (2 SWS)  | Kontaktzeit<br>2 SWS/30h | Selbststudium<br>900 h, davon 150 h<br>Vorbereitung mündliche Prüfung und<br>690 h Abschlussarbeit | Lehrveranstaltung: 3 CP<br>Abschlussarbeit: 23 CP<br>Mündliche Prüfung: 5 CP |
| 2                           | <p><b>Ziele:</b><br/>Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit ebenso unter Beweis stellen wie die Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.</p> <p><b>Inhalte:</b><br/>* Anfertigung einer MA-Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema<br/>* Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts</p> <p><b>Kompetenzen:</b><br/>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,<br/>* zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns;<br/>* zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung in einem festen Zeitrahmen in Form einer MA-Abschlussarbeit;<br/>* zur eigenständigen Erschließen von Informationsquellen;<br/>* zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozess in allen seinen Stadien;<br/>* zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium;<br/>* zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.</p> <p><b>Lehrformen:</b><br/>* Kolloquium</p> |                          |  |  |
| 3                           | <b>Verwendbarkeit des Moduls</b><br>MA IS/FKF   |                          |  |  |
| 4                           | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b><br>keine  |                          |  |  |
| 5                           | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b><br>* Kolloquiumsteilnahme;<br>* Abschlussarbeit<br>* Eine mündliche Prüfung: Entweder Vortrag über die Abschlussarbeit und mündliche Aussprache oder Prüfung über Themen des Masterstudiengangs (30 Min), 5 CP (150h)   |                          |  |  |
| 6                           | <b>Häufigkeit des Angebots</b><br>jedes Semester  |                          |  |  |

## Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Internationale Studien / Friedens- und

### Konfliktforschung

Im Folgenden wird ein exemplarischer Studienverlaufsplan aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden. Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudium einplanen, sollten mit dem Modul Forschungspraktikum bereits im ersten Semester beginnen.

| Semester | Modul  | SWS  | CP (LV + Prüfung) | Summe CP / Semester |
|----------|--|------|-------------------|---------------------|
| 1        | MA IS/FKF 1: Grundlagen der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung (vollständig: drei Seminare mit Modulabschlussprüfung) | 6    | 9+5               | 31                  |
|          | MA IS/FKF 6 Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung (vollständig: zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)            | 4    | 6+5               |                     |
|          | MA IS/FKF 2: Weltordnung und Zivilisierung (ein Seminar)   | 2    | 3                 |                     |
|          | MA IS/FKF 7: Wahlpflichtmodul (ein Seminar)  | 2    | 3                 |                     |
| 2        | MA IS/FKF 2: Weltordnung und Zivilisierung (zwei Seminare und Modulabschlussprüfung)   | 4    | 6+5               | 28                  |
|          | MA IS/FKF 7: Wahlpflichtmodul (zwei Seminare und Modulabschlussprüfung)  | 4    | 6+5               |                     |
|          | MA IS/FKF 3: Konflikte, Kriege und Friedensprozesse (ein Seminar)  | 2    | 3                 |                     |
|          | MA IS/FKF 4: Forschungspraktikum (eine Veranstaltung)  | 2    | 3                 |                     |
| 3        | MA IS/FKF 3: Konflikte, Kriege und Friedensprozesse (ein Seminar und Modulabschlussprüfung)  | 2    | 3+5               | 30                  |
|          | MA IS/FKF 4: Forschungspraktikum (eine Veranstaltung und Modulabschlussprüfung)  | 2    | 3+8               |                     |
|          | MA IS/FKF 5: Praktikum   | 0,5  | 11                |                     |
| 4        | MA IS/FKF 8: Abschlussmodul Masterarbeit   | 2    | 3+5<br>23         | 31                  |
|          | Summe:   | 32,5 | 120               |                     |